

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung

Die Die Beitragsbemessungsgrenzen werden zum 1. Januar 2006 erneut angehoben. Die Veränderungen orientieren sich dabei an der Wachstumsrate der Bruttolohnsumme und Bruttogehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im Jahr 2004.

Die voraussichtlichen neuen Werte ab 1. Januar 2006:

Rentenversicherung (West):
63.000 Euro (2005: 62.400 Euro)

Rentenversicherung (Ost):
52.800 Euro (unverändert zu 2005)

Kranken- und Pflegeversicherung:
42.750 Euro (2005: 42.300 Euro)
(Ost und West)

Neuregelungen zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 01.01.2006

- künftige Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einschließlich der Umlagebeträge:
· spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt

- einheitliche Festschreibung des Einreichungstermins für den Beitragsnachweis:

· auf den drittletzten Arbeitstag vor dem Tag der Beitragsfälligkeit

- Ist eine ordnungsgemäße Beitragsberechnung für den laufenden Monat nicht möglich, hat der Nachweis und die Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe zu erfolgen. Ein eventuell verbleibender Restbetrag wird dann im Folgemonat gemeinsam mit dem Beitrag des aktuellen Monats nachgewiesen und gezahlt. Ein Korrektur-Beitragsnachweis ist nicht mehr zu erstellen.

- Für den Beitragsmonat Januar 2006 gilt eine Besonderheit. Durch die neue Regelung zur Beitragsfälligkeit werden in diesem Monat zwei Beiträge fällig:

- Beiträge Dezember 2005
am 16.01.2006 (15.01.2006 = Sonntag)

- Beiträge Januar 2006
am 27.01.2006

- Damit im Monat der Umstellung die Unternehmen nicht über Gebühr belastet werden, kann der Ende Januar 2006 fällig werdende Beitrag auf die Monate Februar bis Juli 2006 zu jeweils einem Sechstel verteilt werden.

Möchten Sie von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, brauchen Sie lediglich einen so genannten „Null-Beitragsnachweis“ für Januar 2006 übermitteln. Die sechs Teilbeträge werden dann gemeinsam mit den Beiträgen Februar 2006 bis Juli 2006 fällig.

- Übersicht über die Fälligkeitstermine sowie die Termine für die Einreichung der Beitragsnachweise 2006 im Überblick:

Beitragsmonat	Termin für den Beitragsnachweis	Termin für die Beitragszahlung
Januar	24.01.2006	27.01.2006
Februar	21.02.2006	24.02.2006
März	24.03.2006	29.03.2006
April	21.04.2006	26.04.2006
Mai	23.05.2006	29.05.2006
Juni	23.06.2006	28.06.2006
Juli	24.07.2006	27.07.2006
August	24.08.2006	29.08.2006
September	22.09.2006	27.09.2006
Oktober	23.10.2006	26.10.2006
November	23.11.2006	28.11.2006
Dezember	20.12.2006	27.12.2006

III. Ihr Recht

Seit 1. Juli 2005 gilt geändertes Gaststättengesetz

Erlaubnis nur noch bei Abgabe von Alkohol

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ (BGBl. Teil I vom 21.06.2005, S. 1666) hat die Bundesregierung das Gaststättengesetzes geändert. Nunmehr sind die schon lange vorgesehenen Änderungen im Gesetzblatt zu lesen. Folgende Änderungen sind am

01.07.2005 in Kraft getreten:

- Beherbergungsbetriebe fallen vollständig aus dem Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes heraus. Einer Erlaubnis bedürfen sie zukünftig auch dann nicht, wenn sie Getränke (auch Alkohol) und Speisen an Hausgäste verabreichen. Betreiben sie aber ein allgemein zugängliches Hotelrestaurant, benötigen sie dafür weiterhin die Konzession.

Nach dem neuen Paragraph 2 des

Gaststättengesetzes braucht **keine** Erlaubnis, wer

1. alkoholfreie Getränke
2. unentgeltliche Kostproben
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht."

Wer Gäste ohne Alkoholausschank bewirtet, also typischer Weise Bäckereien und Metzgereien mit Snackangebot,

Mittagstisch etc., benötigt keine Konzession mehr. Das gilt unabhängig davon, ob und in welcher Zahl Sitzplätze bereitgestellt werden.

Der Wettbewerbsvorteil des Lebensmittelhandwerks gegenüber der "klassischen" Gastronomie ist offensichtlich: Für jene entfällt das bürokratische und kostenträchtige Erlaubnisverfahren. Insbesondere aber entfallen die baurechtlichen Verpflichtungen nach dem Landesrecht, die an die Erlaubnispflicht anknüpfen. Das betrifft vor allem die Pflicht, eine Gästetoilette vorzuhalten.

In Zukunft sollen die Länder selbst über die Sperrzeiten entscheiden können, so dass Öffnungszeiten rund um die Uhr möglich werden.

ALG II-Empfänger dürfen jetzt mehr hinzuverdienen

Trotz Wahlkampf haben sich Regierung und Opposition noch darauf geeinigt, die Hinzuverdienstregelung beim ALG 11 zum 1. Oktober 2005 zu vereinfachen und großzügiger auszugestalten.

Ein ALG II-Empfänger mit einem Nebenverdienst von 400 € darf z.B. zukünftig pauschal 180 € anrechnungsfrei behalten, das sind ca. 65 € mehr als nach der bisherigen Regelung. Maximal kann ein Alleinstehender 280 € anrechnungsfrei behalten. Die Berechnung erfolgt nicht mehr vom Netto-, sondern vom Bruttoeinkommen. Zu Einzelheiten geben wir Ihnen selbstverständlich gerne Auskunft.

Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach Krankheit

Hilfestellung für Unternehmen
Nach § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX sind alle Arbeitgeber in Deutschland durch Gesetz aufgefordert, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen.

Die Rehabilitationsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträger, Agenturen für Arbeit einschließlich ihrer Gemeinsamen Servicestellen) und die Integrationsämter bzw. Integrationsfachdienste haben dazu einen Handlungsleitfaden für Unternehmen erarbeitet.

Dieses können Sie unter:
<http://www.osthoga.de> herunterladen.

IV. Sonstiges

Arbeitslosenversicherung

Erstmals freiwillige Weiterversicherung möglich

Ab 01.02.2006 können sich Personen auf Antrag freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern, die einen Angehörigen der Pflegestufen I bis III wenigstens 14 Stunden in der Woche pflegen oder eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben oder eine Auslandsbeschäftigung außerhalb der EU aufnehmen. Darauf hat jetzt die Agentur für Arbeit Aalen hingewiesen.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit / Beschäftigung mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (wie z. B. Arbeitslosengeld I) tatsächlich bezogen hat. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit / Beschäftigung bei der

Agentur für Arbeit Aalen, Julius-Bausch-Str. 12, 73430 Aalen, gestellt werden.

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass auch Personen, die vor dem 01.02.2006 bereits eine Tätigkeit / Beschäftigung aufgenommen haben, die freiwillige Weiterversicherung in Anspruch nehmen können, wenn sie den Antrag bis zum 31.12.2006 stellen. In diesen Fällen kann die freiwillige Weiterversicherung frühestens zum 01.02.06 oder ab dem Tag der Antragstellung begründet werden.

Die Höhe der monatlichen Beiträge beläuft sich bei der Pflege von Angehörigen auf 15,93 EUR und für Selbstständige und Auslandsbeschäftigte auf 39,81 EUR.

Die freiwillige Weiterversicherung bewirkt, dass bei einer eintretenden Arbeitslosigkeit nach Ende der versicherten Tätigkeiten diese Zeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden können.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit Aalen, Tel. 07361 575-266 oder 465.

Rundfunkgebühren auch für Computer

Vom 1. Januar 2007 an sollen alle Betriebe für ihren internetfähigen Computer Rundfunkgebühren zahlen.

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat nicht nur seit April 2005 die Rundfunkgebühren steigen lassen, er sieht auch ab 2007 Rundfunkgebühren für neuartige Empfangsgeräte wie PCs, Laptops oder UMTS-Handys vor.

In einem Brief an den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen haben sich die Thüringer IHKs gegen das derzeitige Rundfunkgebührensyste ausgeprochen und sich für die Rücknahme der geplanten Gebühr für internetfähige PCs eingesetzt.

IHK: Schiefergebirgs-Express erschließt Tourismusregion Hohenwartestausee

Die Initiative des von IHK-Vizepräsident Michael Marx geführten Fremdenverkehrsverein der Stadt Ziegenrück ist erfolgreich gestartet. Ziel ist es, eine bessere Verkehrsanbindung der Stadt Ziegenrück und der Region um den Hohenwartestausee künftig auch für Touristen aus dem Raum Leipzig-Halle zu schaffen.

So wird ab 29. April der Schwarzatal-/Schiefergebirgs-Express, der jeden Samstag rechtzeitig zum Start der diesjährigen Saison eingesetzt wird, um 10:10 Uhr in Pößneck halten. Die Touristen können dann um 10:15 Uhr an einer neu eingerichteten Bushaltestelle in Bahnhofsnähe nach Ziegenrück fahren – Ankunft 10:50 Uhr. Die Rückfahrt beginnt um 16:50 Uhr in Ziegenrück mit dem entsprechenden Anschluss an den Sonderzug in Pößneck.

Die IHK Ostthüringen zu Gera brachte alle Akteure an einem Tisch. Nach intensiven Beratungsgesprächen entwickelte die Region Hohenwarthestausee wettbe-

werbsfähige Programme für Tagestouristen, in denen u. a. Schiffsrundfahrten und der Besuch des einzigen Wasserkraftmuseums in Deutschland angeboten werden. Die DB Regio AG Thüringen und die Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen GmbH sicherten einen zusätzlichen Halt des Schwarzatal-/Schiefergebirgs-Expresses am Oberen Bahnhof in Pößneck zu. Die Möglichkeit einer zeitnahen Verbindung vom Oberen Bahnhof nach Ziegenrück organisiert die KomBus GmbH Bad Lobenstein.

Michael Marx zu diesem Ergebnis: „Wenn gemeinsam ein Ziel angestrebt wird, sich jeder mit seinen Ideen und Stärken einbringt, gehen alle Beteiligten als Gewinner aus diesem Prozess hervor.“

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Branchenbetreuung

Betreuung muss bis zum 01.01.2006
nachgewiesen werden

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regelt die Berufsgenossenschaft in der Unfallverhütungsvorschriften BGV A2.

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) hat 1999 für Kleinbetriebe bis 10 Arbeitnehmer ein Branchenmodell geschaffen.

Der Unternehmer kann hier seinen Betrieb in eigener Regie betreuen, nach dem er sich Qualifiziert hat.

Jeder Unternehmer muss gegenüber der BGN nachweisen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Wer an o. g. Modell teilnimmt, besitzt einen Qualifizierungsnachweis. Wer sich nicht qualifiziert, für den gilt automatisch die Regelbetreuung. Wer auch diese Betreuung nicht nachweisen kann, dessen Betrieb wird automatisch und kostenpflichtig ab 01.01.2006 vom ASD*BGN (Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft) betreut. Neu eröffnete Kleinstbetriebe haben 6 Monate Zeit eine dieser Betreuungsformen zu wählen und dies nachzuweisen.

Gäste und Übernachtungen im Kammerbezirk Ostthüringen Januar bis Dezember 2005 Vergleich zum Vorjahr

IV. Quartal 2005	geöffnete Beherbergungs- Betriebe		angebotene Betten		Ankünfte			Übernachtungen			durchschnittliche Aufenthalts- dauer in Tagen		durchschnittliche Auslastung der angebotener Betten in %	
	Dezember		Dezember		Januar Dezember		Veränderung gegen über Jan-Dez 2004 in %	Januar Dezember		Veränderung gegen über Jan-Dez 2004 in %	Jan.- Dez.		Jan.- Dez.	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005		2004	2005		2004	2005	2004	2005
Stadt Gera	19	19	1.601	1.577	71.816	74.123	3,2	135.598	135.029	-0,4	1,9	1,8	23,2	23,3
Stadt Jena	23	22	2.162	2.155	143.421	149.620	4,3	311.522	316.264	1,5	2,2	2,1	39,5	40,5
SaalfeldRudolstadt	129	131	5.437	5.354	175.788	181.576	3,3	526.294	537.348	2,1	3,0	3,0	26,8	27,1
SaaleHolzlandKreis	49	49	2.170	2.199	80.239	90.442	12,7	347.143	360.592	3,9	4,3	4,0	44,6	45,2
SaaleOrla-Kreis	75	70	2.853	2.752	109.128	109.761	0,6	353.572	343.656	-2,8	3,2	3,1	32,6	31,7
Greiz	50	52	1.912	1.879	69.256	66.433	-4,1	148.564	141.099	-5,0	2,1	2,1	19,4	18,9
Altenburger Land	29	28	1.155	1.189	55.239	55.647	0,7	129.462	134.770	4,1	2,3	2,4	28,3	29,8
Kammerbezirk gesamt	374	371	17.290	17.105	704.887	727.602	3,2	1.952.155	1.968.758	0,9	2,7	2,6	30,6	30,9
Thüringen gesamt	1.346	1.362	65.510	65.315	2.864.309	2.944.664	2,8	8.143.360	8.311.112	2,1	2,8	2,8	33,7	34,5
davon Vorsorgeund Rehabilitationskliniken	35	35	6.193	6.094	73.910	73.981	0,1	1.657.202	1.657.217	0,0	22,4	22,4	71,8	71,8

01/2006

INFORMATIONSBLETT
DES OSTTHÜRINGER
HOTEL- UND GAST-
STÄTTENVERBANDES e.V.
Vor dem Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
E-Mail: info@osthoga.de



VERBANDS REPORT

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Aus der Geschäftsstelle
- II. Aus dem Steuerbüro
- III. Ihr Recht
- IV. Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder,

wir, der Vorstand des Ostthüringer Hotel- und Gaststättenverbandes bedanken uns bei Ihnen auf diesem Wege für die schnellen Rückantworten der Petition zur Umsatzsteuersenkung im Gastgewerbe. Aus unserem Verband haben 99% der Mitglieder die Rückantwort zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages fristgerecht eingesendet und wir konnten Ihre Stimme somit weiterleiten.

Für das Gastgewerbe ist die Mehrwertsteuersenkung eine wichtige Grundlage zur Existenzsicherung. In der gemeinsamen EU kann es nur richtig sein, dass alle beteiligten Länder gleiche wirtschaftliche Voraussetzungen bzw. Verhältnisse haben.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Bernd Adam
Vorsitzender

VORANKÜNDIGUNG – VORFREUDE

Da unsere Ausfahrt im letzten Jahr bei Ihnen, unseren Verbandsmitgliedern so gut angekommen war, planen wir für Mai wieder eine Ausfahrt in den Thüringer Wald. Ziel: Oberhof und Umgebung. Die Einladungen gehen rechtzeitig an Sie raus.

TERMINE WIRTESTAMMTISCHE

Die nächsten Wirtestammtische finden statt am:

- **Dienstag, 25.04.2006**
14 Uhr in Schleiz im Flair Hotel „Lug ins Land“
- **Mittwoch, 26.04.2006,**
14 Uhr in Jena im Braugasthof /Hotel „Papiermühle“

II. Aus dem Steuerbüro

Sachbezugswerte 2006

Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgelegt. Die Sachbezugsverordnung bestimmt den Wert der Sachbezüge, die Beschäftigte als Teil ihres Arbeitsentgelts erhalten. Das Bundeskabinett hat am 28. September 2005 die Verordnung zur

Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung beschlossen, die in ihrem Artikel 1 eine Änderung der Sachbezugsverordnung vorsieht. Danach soll der Wert für Verpflegung und Unterkunft für das kommende Jahr entsprechend der für 2006 erwarteten Steigerung des Preisindex für die privaten Konsumausgaben fortgeschrieben werden. Der Wert für Verpflegung wird um

2,40 EUR auf bundeseinheitlich 202,70 EUR angehoben. Für die Unterkunft in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) erhöht sich der Wert um 2,30 EUR auf 196,50 EUR und in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) um 4,00 EUR auf 182,00 EUR. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.